

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Sächsische Beamtenbund verfolgt einige Musterklagen vor den sächsischen Verwaltungsgerichten aus Anlass der mit dem Inkrafttreten des Artikel 27 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 verbundenen Aufhebung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes und dem damit verbundenen völligen Wegfall der jährlichen Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) bis heute.

Die Verwaltungsgerichte in Sachsen haben die o. g. Verfahren entweder ausgesetzt oder bislang nicht aufgerufen. Hintergrund sind u. a. offene Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung von Richtern und Staatsanwälten.

Den Verfassungsrichtern liegen mehrere Anfragen von Verwaltungsgerichten vor. Dort geht es um die Klagen von Richtern und Staatsanwälten aus Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt. Die Kläger wehren sich gegen die Kürzungen des Weihnachtsgeldes und die ihrer Ansicht nach dadurch zu geringe Gesamtbesoldung. Der Ausgang dieser Verfahren könnte nach allgemeiner Auffassung Signalwirkung für alle Beamtengruppen haben und somit auch die oben erwähnten Musterklageverfahren vor den sächsischen Verwaltungsgerichten betreffen.

In der mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts am 03.12.2014 ließ das Gericht jedenfalls Zweifel am gegenwärtigen Besoldungssystem erkennen - . . . Das Gericht nannte die Stichworte „Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und finanziellen Verhältnisse“, „Attraktivität des Beamtenverhältnisses für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte“, „Ansehen und Verantwortung des Amtes“ sowie „Qualifikation und Beanspruchung des Amtsinhabers“ zur Ermittlung des richtigen Beurteilungsrahmens.

Auch auf den Vergleich mit den Tarifabschlüssen des öffentlichen Dienstes stellten die Richter im Laufe der Verhandlung wiederholt ab. Danach ist ein Korridor von maximal 5 Prozent im Gespräch, um den die Besoldung innerhalb eines vorgegebenen Vergleichszeitraums von 10 Jahren hinter den Tarifabschlüssen zurückbleiben darf. Offen blieb, inwieweit diese Ausführungen auf die Besoldung aller Beamtengruppen übertragbar sind oder ob den Richtern und Staatsanwälten ein Sonderstatus zugebilligt wird.

Rechtsanwalt Thomas Gießen (er vertritt vor den sächsischen Verwaltungsgerichten die Musterklagen für den Sächsischen Beamtenbund) hat deshalb vor kurzem vorsorglich in einem Schriftsatz an das Bundesverfassungsgericht Signale des Gerichts für alle Beamtengruppen und insbesondere für die sächsischen Verfahren eingefordert.

Mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist frühestens im Frühjahr 2015 zu rechnen. Zumindest bis dahin werden die sächsischen Verwaltungsgerichte nach dem Erkenntnisstand des Unterzeichners die hiesigen Verfahren nicht aufrufen. Wir müssen also zunächst weiter abwarten.

Mit kollegialen Grüßen

Michael Welsch
GdV-Landesvorsitzender